

Abschnitt IV.

Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechtes.

§ 50.

Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Für jedes vom Staate verliehene oder vom Grundeigenthümer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit eingeräumte Bergbaurecht ist auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen. (Vergl. § 60 des Gesetzes vom 6. November 1843.)

Die zum Behufe der Ausübung des Bergbaurechtes vorhandenen Gebäude, Grundstücke, bergmännischen Hilfsanlagen, Wasserrechte u. s. w. gelten als Zubehörungen jenes Rechtes.

Auf das Bergbaurecht und dessen Zubehörungen (Bergwerkseigenthum, Berggebäude) leiden die Vorschriften des Gesetzes vom 6. November 1843, insoweit es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und nicht Ausnahmen im gegenwärtigen Gesetze begründet sind, Anwendung.

§ 51.

Veräußerung des Bergbaurechtes.

Die Einräumung sowie die theilweise Veräußerung eines Bergbaurechtes ist nach den für Grundstücksabtrennungen geltenden allgemeinen Vorschriften (§§ 419, 420, 514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu behandeln.

§ 52.

Nutzungen.

Die durch Ausübung des Bergbaurechtes erwachsenden Nutzungen, beziehentlich diejenigen für Einräumung eines Bergbaurechtes oder für Abtretung eines Theils eines Bergbaurechtes zu empfangenden Gegenleistungen, deren Betrag dem Umfange oder der Dauer nach von dem Ergebnisse des Betriebs abhängt, gelten als Früchte. (§ 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

§ 53.

Gegenleistungen.

Gegenleistungen der in § 52 erwähnten Art sind eine Reallast des Bergbaurechtes.

Die Verpflichtung zu solchen Gegenleistungen dagegen, welche ihrem endlichen Betrage nach gewiß sind, ist an sich nur eine persönliche Verbindlichkeit.